

Kleine Anfrage

des Abg. Martin Rivoir SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Regelung für Anwohnerparken

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann beabsichtigt sie ihre konkreten Überlegungen zur Übertragung der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Juli 2020 zum Anwohnerparken den Kommunen zugänglich zu machen?
2. Welche Gestaltungsspielräume sollen die Kommunen dabei erhalten?
3. Welche Kompetenzen beabsichtigt sie beim Land zu belassen?
4. Wann soll die Regelung für die Übertragung an die Kommunen in Kraft treten?
5. Beabsichtigt sie ein Datum in die Verordnung aufzunehmen, bis zu dem die Kommunen selbst Satzungen erlassen haben müssen?

25.6.2021

Rivoir SPD

Begründung

Mit der am 4. Juli 2020 in Kraft getretenen Änderung des Straßenverkehrsgesetzes wurde in Bezug auf die Bewohnerparkgebühren den Ländern ein größerer Gestaltungsspielraum eröffnet. Das Land hatte im Anschluss erklärt, dass es beabsichtigt, diese Gestaltungsräume an die Kommunen zu übertragen. Mit dieser Kleinen Anfrage soll nun der aktuelle Sachstand erfragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Juli 2021 Nr. VM4-0141.5-14/21/2 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wann beabsichtigt die Landesregierung ihre konkreten Überlegungen zur Übertragung der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Juli 2020 zum Anwohnerparken den Kommunen zugänglich zu machen?

4. Wann soll die Regelung für die Übertragung an die Kommunen in Kraft treten?

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des inhaltlichen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO), die die bundesrechtlichen Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Juli 2020 beim Bewohnerparken landesrechtlich umsetzt, wurde vom Ministerrat am 6. Juli 2021 beschlossen und tritt am 22. Juli 2021 in Kraft. Die Verordnung wird am 21. Juli 2021 im Gesetzblatt Baden-Württemberg veröffentlicht.

Die Kommunen waren bereits während des Rechtssetzungsverfahrens im Rahmen der am 11. März 2021 eingeleiteten sechswöchigen Anhörung der Kommunalen Landesverbände eingebunden.

Zu den Neuregelungen beim Bewohnerparken hat zudem das Kompetenznetz Klima Mobil zusammen mit dem Verkehrsministerium als Hilfestellung für die Kommunen in Baden-Württemberg ein Begleitschreiben erstellt. Die Kommunen finden hier Hinweise, wie sie die sich eröffnenden rechtlichen Handlungsspielräume der beschlossenen Delegationsverordnung zur Aufwertung ihrer Flächen und damit im Sinne des Klimaschutzes nutzen können sowie anhand fachlicher Kriterien beispielhaft aufgeführte Berechnungsgrundlagen für kommunale Gebührenordnungen.

2. Welche Gestaltungsspielräume sollen die Kommunen dabei erhalten?

3. Welche Kompetenzen beabsichtigt die Landesregierung beim Land zu belassen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des inhaltlichen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Kommunen bzw. den örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden wird der volle Handlungsspielraum übertragen. Höchstgrenzen werden vom Land nicht festgesetzt. Grenzen bei der Gebührenhöhe ergeben sich aus den allgemeinen gebührenrechtlichen Grundsätzen wie dem Äquivalenzprinzip, das als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass eine Gebühr nicht in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht und dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, der ein Willkürverbot vorsieht und einen sachlichen Grund für Ungleichbehandlung erfordert.

5. Beabsichtigt die Landesregierung ein Datum in die Verordnung aufzunehmen, bis zu dem die Kommunen selbst Satzungen erlassen haben müssen?

Aus Gründen des Klimaschutzes strebt die Landesregierung an, Straßenräume aufzuwerten. Dazu gehört es, dass Parken in Baden-Württemberg in Zukunft möglichst kostendeckend gestaltet werden soll, also der wertvolle Straßenraum nicht weiter dem kostenlosen Parken zur Verfügung gestellt wird. Die Landesregierung setzt dabei darauf, dass die Kommunen dies in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst ausgestalten werden.

Durch die Übertragung der Ermächtigung entsteht für die Kommunen keine Verpflichtung, eigene Gebührenordnungen für das Bewohnerparken zu erlassen. Die Kommunen können entscheiden, ob und nach welchen Kriterien im Sinne des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz sie, orientiert an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, eigene Bewohnerparkgebühren festsetzen möchten. Soweit die Kommunen keine eigenen Gebührenordnungen erlassen, bleibt es bei der bisherigen bundesrechtlichen Regelung und der Bewohnerparkgebühr von 10,20 bis 30,70 Euro pro Jahr nach Ziffer 265 der bundesrechtlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), § 6 Absatz 3 Nummer 2 GebOSt.

Hermann
Minister für Verkehr